



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der men4tec Matthias Meyer

I. Geltung

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge über Entwicklungsleistungen und damit verbundene Lieferungen mit uns ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande; mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

II. Begriffsbestimmung

Für die Geschäftsbeziehung gelten folgende Begriffe:

<u>Produkt:</u>	Ergebnis des Entwicklungsprozesses (z.B. Baugruppen, Geräte, Verfahren, Messergebnisse, theoretische Betrachtungen, Studien, Beratungsleistungen oder Software).
<u>Pflichtenheft/Spezifikation:</u>	Schriftlich formulierte Aufgabenstellung, in welcher die geschuldete Leistung konkretisiert wird. Die Ausführung nicht festgelegter Details erfolgt nach unserem Ermessen. Modifikation des Pflichtenheftes sind während des Entwicklungsprozesses in Abstimmung zwischen uns und dem Kunden möglich und führen, wenn sie schriftlich vereinbart werden, zur Veränderung des Vertragsumfangs. Angaben im Pflichtenheft sind keine Garantien im Rechtssinne, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
<u>Eigenschaften:</u>	Die Eigenschaften des Produkts werden für die Verwendung im allgemeinen technischen Umfeld angegeben. Besondere Einsatzbedingungen (z.B. Anwendungen in Medizin, Raumfahrt, in für Leben und Gesundheit relevanten Systemen, unter besonderen mechanischen, elektrischen oder klimatischen Belastungen) müssen vom Kunden benannt und explizit vereinbart sein.
<u>Meilenstein:</u>	Angabe eines Teilabschnitts des Entwicklungsprozesses. Dabei gemachte zeitliche Angaben dienen als Orientierung im Ablaufplan des Projektes, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.
<u>Termine:</u>	haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine vereinbart werden; diese Vereinbarung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.
<u>Konzept:</u>	Erarbeiten und Darstellen der Funktion und der Funktionsblöcke des Produkts anhand von Machbarkeitsuntersuchungen, Marktanalysen, theoretischen Vorbetrachtungen und Simulationen, z.B. in Form von Blockschaltbildern, der Auswahl der wichtigsten Komponenten und Simulationsergebnissen.
<u>Labormuster:</u>	Erste, unvollständige Umsetzung des Konzepts in Form eines Einzelstückes. Das Labormuster dient zur Demonstration, Vergegenständlichung und Untersuchung der Wirkprinzipien und zum Gewinnen von Erkenntnissen für die nachfolgenden Arbeitsschritte. Äußere Gestalt und andere Anforderungen des Pflichtenheftes (z.B. Zulassungsvoraussetzungen) können unberücksichtigt bleiben.
<u>Prototypen:</u>	Erste Ausführung des Produkts in Form eines Einzelstückes oder einer Kleinstserie. Der Prototyp setzt das Konzept unter Berücksichtigung der Anforderung des Pflichtenheftes um, ohne zwingend serienreif oder zulassungsfähig zu sein.
<u>Serienmuster:</u>	Endgültige Ausführung des Produkts unter Berücksichtigung aller Anforderungen des Pflichtenheftes, der Erkenntnisse des vorangegangenen Entwicklungsprozesses und den grundlegenden Anforderungen an eine Serienherstellung. Es wird als Kleinst- oder Kleinserie unter Produktionsbedingungen hergestellt. Serienmuster sind zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Zulassungen geeignet.
<u>Entwicklungsdokumentation:</u>	Gesamtheit der im Rahmen der Entwicklung geschaffenen Unterlagen für Herstellung und Nutzung des Produkts.

III. Vertragsschluss/Änderungen des Vertrages

1. Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, wir erklären diese ausdrücklich für verbindlich. Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Gleiches gilt, wenn wir nach Auftragserteilung durch den Kunden mit der Ausführung des Produktes beginnen. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auf Anfrage übersandte Angebote sind 30 Tage gültig, soweit in ihnen nichts anderes geregelt ist.
2. Änderungen des Vertrages sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit des Produktes unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.



4. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht sowie der elektrischen Eigenschaften bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

IV. Auftragsdurchführung

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat das Produkt nur die vertraglich festgelegten Eigenschaften gemäß dem jeweiligen allgemeinen Stand der Technik aufzuweisen. Wir behalten uns vor, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in unseren Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Verkaufsunterlagen vorzunehmen und (Teil-)Produkte gegen technisch gleichwertige oder bessere auszutauschen, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen uns herleiten kann. Derartige Beschreibungen und Angaben, auch solche im Pflichtenheft, sowie Werbeaussagen (auch des Herstellers) beinhalten keine Garantieerklärungen. Soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schulden wir Beratung nur insoweit, als diese von uns ausdrücklich übernommen wurde.
2. Sollte sich während der Beratung des Auftrags herausstellen, dass Forderungen des Auftraggebers oder aus dem Pflichtenheft hinsichtlich der Eigenschaften des Produkts mit dem allgemein verfügbaren Stand der Technik nicht erfüllbar sind, gilt unsere Leistung als erbracht, wenn die von uns erreichten Eigenschaften dem allgemein verfügbaren Stand der Technik entsprechen.
3. Bei der Lieferung von Software gehören, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, Weiter- und Neuentwicklung (Updates und Upgrades) nicht zum Lieferumfang.
4. Der Kunde hat uns alle für Erstellung und Lieferung unseres Produkts relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde (siehe auch Art. V Ziff. 2). Soweit Arbeiten beim Kunden durchgeführt werden, sind unseren Mitarbeitern unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
5. Werden wir außerhalb unseres Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Erstellung und Lieferung unseres Produkts zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.
6. Ungeachtet unserer fortbestehenden Verantwortung für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen sind wir uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzuschalten. Soweit Mitarbeiter, deren Einsatz vertraglich vereinbart wurde, durch von uns nicht zu vertretende Gründe verhindert sind, dürfen wir diese durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzen.

V. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. In Entwicklungsprojekten setzt das Gelingen regelmäßig eine enge Kooperation zwischen dem Kunden und uns voraus. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender und unverzüglicher Informationen sowie vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.
2. Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht und Hauptleistungspflicht, dafür zu sorgen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Projektrealisierung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für uns erbracht werden. Soweit dies zum Projekterfolg erforderlich ist, wird er insbesondere eigenes Personal in ausreichendem Umfang sowie kompetente Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes zur Verfügung stellen. Soweit im Pflichtenheft oder an anderer Stelle des Vertrages Anforderungen an Außensysteme formuliert sind, die vom Kunden oder von Dritten betrieben werden, steht der Kunde uns gegenüber dafür ein, dass diese Anforderungen erfüllt werden (siehe auch Art. XII Ziff. 5). Besondere Eigenschaften sind ausdrücklich zu benennen (siehe Art. II).
3. Erweisen sich Informationen, Unterlagen oder die Mitarbeit des Kunden als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird der Kunde unverzüglich nach Mitteilung durch uns die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Von uns angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen an vom Kunden beigestellten Komponenten wird der Kunde unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.

VI. Nutzungsrechte

1. Bei Lieferung von im Rahmen eines Kundenauftrages erarbeiteten Ergebnissen (beispielsweise entwickelte Pflichtenhefte, Konzepte, Software, Labormuster, Prototypen und Serienmustern) räumen wir – soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – dem Kunden ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen ein. Die Ausgestaltung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der jeweils konkret getroffenen Vereinbarung.
2. Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Kunden ist es uns in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzepte, erworbenes Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden oder eigene Produkte zu nutzen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, das Produkt lediglich als in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erstellen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Kunden berechnigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Art. XIII Ziff. 1 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für das Produkt entweder ein Nutzungsrecht erwirken, es so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Wählt der Kunde wegen des Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
 - b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Art. XII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
4. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.



5. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit er den Schaden zu vertreten hat und dieser, durch eine nicht bestimmungsgemäße oder eine durch uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
6. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 3a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des Art. XI Nr. 1, 7 und 8 entsprechend.
7. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. XI entsprechend.
8. Für unter diesem Art. geltend gemachten Schaden haften wir lediglich in Höhe von maximal € 50.000. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

VII. Fristen und Termine

1. Soweit mit uns keine verbindlichen Fristen und Termine vereinbart wurden, geraten wir erst dann in Verzug, wenn der Kunde uns zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Lieferung des geschuldeten Produkts gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungsverhandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungen des Pflichtenheftes oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Lieferzeiten angemessen.
2. Wird die von uns geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und durch uns unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Materialmängel, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit des Produkts unverzüglich informiert werden. Im Falle unseres Rücktritts werden wir die Gegenleistung des Kunden zudem unverzüglich zurückerstatten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
3. Kommt der Kunde seinen Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Termine ihre Verbindlichkeit, insbesondere geraten wir nicht in Verzug. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Erfüllt der Kunde seine Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen innerhalb der Nachfrist nicht, sind wir darüber hinaus berechtigt, den Vertrag gem. § 643 BGB zu kündigen. Uns stehen in diesem Fall Ersatz- und Vergütungsansprüche zumindest in einer sich aus §§ 642, 645 BGB ergebenden Höhe zu; weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Das gleiche Recht steht uns für den Fall zu, dass wir in Folge der eingetretenen Verzögerung das Projekt nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum oder nur zu erheblich höheren Kosten durchführen können, zum Beispiel wegen anderweitiger Verpflichtungen.
4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, oder ist unsere Leistungspflicht aus von uns zu vertretenden Gründen wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder können wir die Leistung gemäß § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, so haften wir vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen des Art. XII dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn wir die Versandkosten oder andere zusätzliche Leistungen übernommen haben oder eine Teillieferung erfolgt. Daneben geht die Gefahr gem. Art. VII Ziff. 3 Satz 3 dieser Bedingungen über.

IX. Abnahme

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit eine Abnahme erforderlich ist. Die Abnahme des Produkts wird fingiert, wenn der Kunde innerhalb von 3 Wochen nach Übergabe keine schriftliche Stellungnahme abgibt.

X. Preise und Zahlungen

1. Maßgeblich sind die von uns im Angebot genannten Preise und Zahlungsbedingungen. Gebühren für die Durchführung von Zulassungsverfahren und begleitenden Messungen bei Dritten sowie die damit bei uns verbundenen Auslagen sind – es sei denn, es ist ausdrücklich anders vereinbart – stets vom Kunden zu zahlen.
2. Die individuelle Anpassung, Inbetriebnahme oder Ergänzung des Produkts hinsichtlich der Umstände beim Kunden (z.B. Außensysteme, Umgebungen) ist ohne anderweitige vertragliche Regelung durch den Kunden gesondert zu vergüten.
3. Ist eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall unsere zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuelle Preisliste. Für Leistungen, die innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, erfolgt keine Preiserhöhung.
4. Stehen uns gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche eine Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.
5. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche gegenüber dem Kunden durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten; Art. VII Ziff. 3 Satz 3, 4 und 5 dieser Bedingungen gilt entsprechend.



XI. Mängelansprüche

1. Sollte unser Produkt mangelbehaftet sein, so steht uns im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Der Kunde ist verpflichtet, unser Produkt zu untersuchen und einen offensichtlichen Mangel unseres Produktes nach Lieferung bzw. innerhalb Verjährungsfristen nach Auftreten innerhalb von einer Woche schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind zum Beispiel Funktionsstörung, das Fehlen von Komponenten oder mechanische Beschädigungen, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht bestimmungsgemäßer oder nicht zugelassener Verwendung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Fehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Keinen Mangel des Produkts stellt es dar, wenn nach Abnahme gem. Art. IX dieser Bedingungen gesetzliche Bestimmungen geändert werden oder sich Änderungen der Urheberrechte ergeben. Ebenso liegt kein Mangel vor, wenn sich technische Parameter der durch Dritte gelieferten Bestandteile oder Zubehör ändern. Insofern notwendige Anpassungen sind durch den Kunden gesondert zu vergüten.
6. Mängelansprüche müssen vom Kunden schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Hat der Kunde Eingriffe in unser Produkt vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.
7. Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Ergibt sich, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht vorliegt, lässt sich ein behaupteter Mangel insbesondere nicht reproduzieren, so sind wir berechtigt, für uns dadurch entstandene Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, dem Kunden fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.
8. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gem. § 478 BGB bestehen nur im Rahmen der Art. XII und XIII dieser Bedingungen und insofern, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen ihm ggf. ausschließlich die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu. Wählt der Kunde wegen des Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt das Produkt bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Netto-Honorar und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
10. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Art. XII dieser Bedingungen.

XII. Haftung und Rücktritt

1. Die Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird auf den typischerweise bei Geschäften der hier geregelten Art entstehenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei uns zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Soweit wir in Fällen leichter Fahrlässigkeit haften, ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens und wie folgt begrenzt: Für Vermögensschäden auf des Dreifache des vereinbarten Netto-Honorars; bei Sachschäden gilt pro Schadensfall eine Begrenzung von € 50.000. Im Übrigen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei uns zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.
3. Der Ersatz mittelbarer Schäden / Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine Kardinalspflicht verletzt.
4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
5. Für die Funktion eines Außensystems (siehe Art. V Ziff. 2 Satz 3), in dem unser Produkt eingesetzt wird, wird keinerlei Haftung übernommen. Insbesondere für den Fall, dass uns der Kunde keine oder unzureichende Informationen über das Außensystem liefert, wird jegliche Haftung für das Funktionieren unseres Produktes im Außensystem ausgeschlossen.
6. Soweit gemäß vorstehender Regelungen unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB). Dies gilt nicht bei uns zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.
7. Das Recht des Kunden, sich wegen einer von uns nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel des Produktes bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, ist ausgeschlossen.

XIII. Verjährung

1. Mängelansprüche und sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.



2. Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere in den folgenden Fällen, unberührt:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit;
 - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen;
 - für Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB;
 - für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche gelieferte Produkte bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser alleiniges Eigentum.
2. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verwertung ist untersagt, es sei denn, der Erwerb erfolgte gerade zum Zweck der Weiterveräußerung. In diesem Fall ist der Kunde widerruflich berechtigt, das Vorbehaltsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen weiterzuveräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist und zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot besteht. Der Kunde hat beim ordnungsgemäßen Weiterverkauf der Produkte an seine Abnehmer auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen oder muss sich das Eigentum an den Produkten seinerseits vorbehalten. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
4. Die Be- und Verarbeitung der Produkte durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von uns gelieferten Produktes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt sind.

XV. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz.
2. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

XVI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden vor jedem anderen Gericht zu verklagen, das gesetzlich zuständig ist.
2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 23 EuGVVO oder Artikel 17 EuGVÜ). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVVO oder des EuGVÜ zuständig ist.
3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

XVII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Daten des Kunden werden elektronisch verarbeitet.

men4tec Matthias Meyer
Johannes-Schrader-Ring 29
30938 Burgwedel
Internet: <http://www.men4tec.de>
Email: info@men4tec.de
Amtsgericht Großburgwedel
Geschäftsinhaber: Dipl.-Ing. Matthias Meyer